

# **Satzung**

## **des "Schulverein der Otto-Lilienthal-Schule e.V."**

### **mit Sitz in Rostock**

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Das wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Förderung der öffentlichen Otto-Lilienthal-Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 2 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen " **Schulverein der Otto-Lilienthal-Schule e.V.**" und hat seinen Sitz in 18147 Rostock, B.-v-Suttner-Ring 1a. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt oder
  - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat handschriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens sowie
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Nach erfolgter Anhörung der Rechtfertigung beschließt diese über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder in Höhe von 12.00 € und für jugendliche Mitglieder in Höhe von 6.00 €. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit eines Antragstellers oder Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (3) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto durch das Mitglied zu überweisen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss und
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern:
  - a) einem Vorsitzenden
  - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem oder zwei Schriftführern
  - d) maximal zwei Kassierern.
  - e) einem beratenden Mitglied
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,00 € belasten, sind sowohl der Vorsitzende als auch seine stellvertretenden Vorsitzenden bevollmächtigt. Die Vollmacht der Stellvertreter gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten und für Dienstverträge brauchen der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter die Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Die Kassierer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Alle Geldbewegungen und Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes ausgelöst werden. Der Nachweis der Transaktionen ist im Kassenbuch zu dokumentieren.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter binnen 14 Tagen eine 2.Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Vom Vorstand gefasste Beschlüsse bezüglich der Satzung werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und kommen dort zur Abstimmung.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern zu bestellen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist **einmal jährlich** einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10.Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, den 29.11.2016